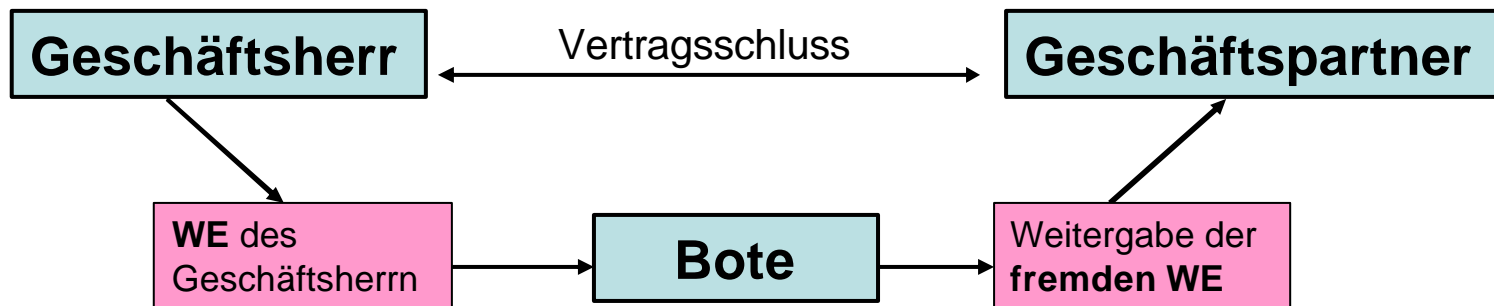


Die Stellvertretung - Vertiefung

Die Botenschaft

Der Bote:

- Der Bote übermittelt eine fertige fremde Willenserklärung an den Empfänger und führt ihre Wirksamkeit herbei, indem er ihren Zugang bewirkt.
- Da der Bote keinen eigenen rechtsgeschäftlichen Willen bildet und erklärt, braucht er nicht geschäftsfähig zu sein, sondern es genügt die natürliche Fähigkeit zur Übermittlung.



Die Stellvertretung - Vertiefung

Der Erklärungsbote

- Der Erklärungsbote übermittelt aktiv eine fremde Willenserklärung an den Empfänger.

Beispiel: Mündlich übermittelnder Bote, Dolmetscher, Telekom, Post AG

Der Empfangsbote

- Der Empfangsbote ist eine zum Empfang einer an den Auftraggeber gerichteten Willenserklärung geeignete und ermächtigte Person. Er hat die Position einer personifizierten Empfangseinrichtung des Adressaten.

Merke: Erst wenn der Adressant die Möglichkeit der Kenntnisnahme hat, ist ihm die vom Empfangsboten entgegengenommene Erklärung zugegangen.

Beispiel: Haushaltshilfe bei Briefempfang, geschäftsunfähige Kinder

Die Stellvertretung - Vertiefung

Die Passive Stellvertretung gem. § 164 III BGB

Passive Stellvertretung ist die Vertretung beim **Empfang** von Willenserklärungen.

Beachte:

- Anders als bei der Abgabe von Willenserklärungen ist es bei deren Empfang nicht Sache des Vertreters, sondern die des erklärenden Geschäftsgegners, dem Offenkundigkeitsprinzip zu genügen.
- Seine Erklärung muss ausdrücklich oder nach den Umständen erkennbar an den Vertretenen gerichtet sein.

Beispiel:

Geschäftsführer einer GmbH ist gem. § 35 GmbHG zur Entgegennahme von Willenserklärungen mit Wirkung für die GmbH befugt.

Die Stellvertretung - Vertiefung

Die Passive Stellvertretung gem. § 164 III BGB

Abgrenzung der passiven Vertretungsmacht von der bloßen „Ermächtigung“ eines Empfangsboten:

- Vertretungsmacht ist anzunehmen, wo im Verhältnis zum Geschäftsherrn eine gewisse Selbständigkeit für einen bestimmten Bereich mit eigener Verantwortung und Entscheidungsgewalt besteht.

Beispiel für Empfangsboten:

- Die Haushälterin nimmt Post entgegen.
- Die Sekretärin, die eingehende Geschäftspost für die Geschäftsleitung abholt.

Beispiel für Empfangsvertreter:

- Der Geschäftsführer nimmt an die GmbH gerichtete Angebote für die GmbH entgegen.

Die Stellvertretung - Vertiefung

Abgrenzung Stellvertretung / Botenschaft: Insbesondere in folgenden Fällen bedeutsam:

- Vertreter kann beschränkt geschäftsfähig sein, § 165 BGB. Der Bote kann auch geschäftsunfähig sein.
- Formbedürftigkeit des Rechtsgeschäfts:
 - bei Stellvertretung: WE des Vertreters muss Form genügen, Bevollmächtigung ist in der Regel formfrei, § 167 II BGB (Ausnahme: unwiderrufliche Vollmacht zum Grundstückskauf [BGH NJW -RR 1996, 101 ff.], Vollmacht zum Abschluss eines Bürgschaftsvertrags [BGH NJW 1996, 1469 ff.])
 - bei Botenschaft: WE des Geschäftsherrn muss Form genügen
- Kenntnis oder Kennenmüssen von Umständen
 - bei Stellvertretung: § 166 BGB
 - bei Botenschaft: Es kommt nur auf Kenntnis des Geschäftsherrn an

Die Stellvertretung - Vertiefung

Abgrenzung Stellvertretung / Botenschaft:

- Empfang einer Willenserklärung: der Entgegennehmende kann Empfangsvertreter (§ 164 Abs. 3 BGB) oder Empfangsbote sein.

→ Beim Empfangsvertreter: Auslegung nach seinem Empfängerhorizont und sofortiger Zugang der Willenserklärung

→ Beim Empfangsboten: Auslegung nach dem Empfängerhorizont des Geschäftsherrn und Zugang erst dann, wenn mit der Übermittlung der Willenserklärung an den Geschäftsherrn zu rechnen ist.

Die Stellvertretung - Vertiefung

Vertretung auch bei der „gebundenen Marschroute“

- Auch der Vertreter mit „gebundener Marschroute“ ist als Vertreter einzustufen, da das äußere Auftreten entscheidend ist.

Beispiel: V und K schließen formgerecht einen Kaufvertrag über e in Grundstück. Die Auflassung (§ 925) soll erst nach Zahlung des Kaufpreises erfolgen. V beauftragt den Angestellten A des beurkundenden Notars, die Auflassungserklärung für ihn abzugeben. Als K den Kaufpreis bezahlt hat, erklärt A dem Notar die Auflassung.

→ Obwohl dem A weder über den Inhalt, noch über das „ob“ der Erklärung eigene Entscheidungsfreiheit zusteht, ist er nach außen hin als Vertreter aufgetreten. Damit ist der Form des § 925 BGB genüge getan. Wäre A Bote, hätte er eine fremde Willenerklärung übermittelt und daher nicht im Sinne des § 925 BGB eine eigene Erklärung vor dem Notar abgegeben.

Die Stellvertretung - Vertiefung

Vertretung auch bei der „gebundenen Marschroute“

- **Problem:** Der Handelnde tritt anders auf, als ihm aufgetragen wurde (weisungswidriges Verhalten)

1. Fall: Rechtsgeschäft wird von der Boten- bzw. Vertretungsmacht gedeckt (Wirksame Verpflichtung des Geschäftsherrn im Außenverhältnis, ggf. Schadensersatzpflicht im Innenverhältnis)

2. Fall: Rechtsgeschäft wird von der Boten- bzw. Vertretungsmacht **nicht** gedeckt

→ Bote tritt als Vertreter auf, §§ 177 – 179 BGB

→ Vertreter tritt bewusst als Bote auf, §§ 177 – 179 BGB analog

→ Vertreter weicht unbewusst von der Botenmacht ab, § 120 BGB

Die Stellvertretung - Vertiefung

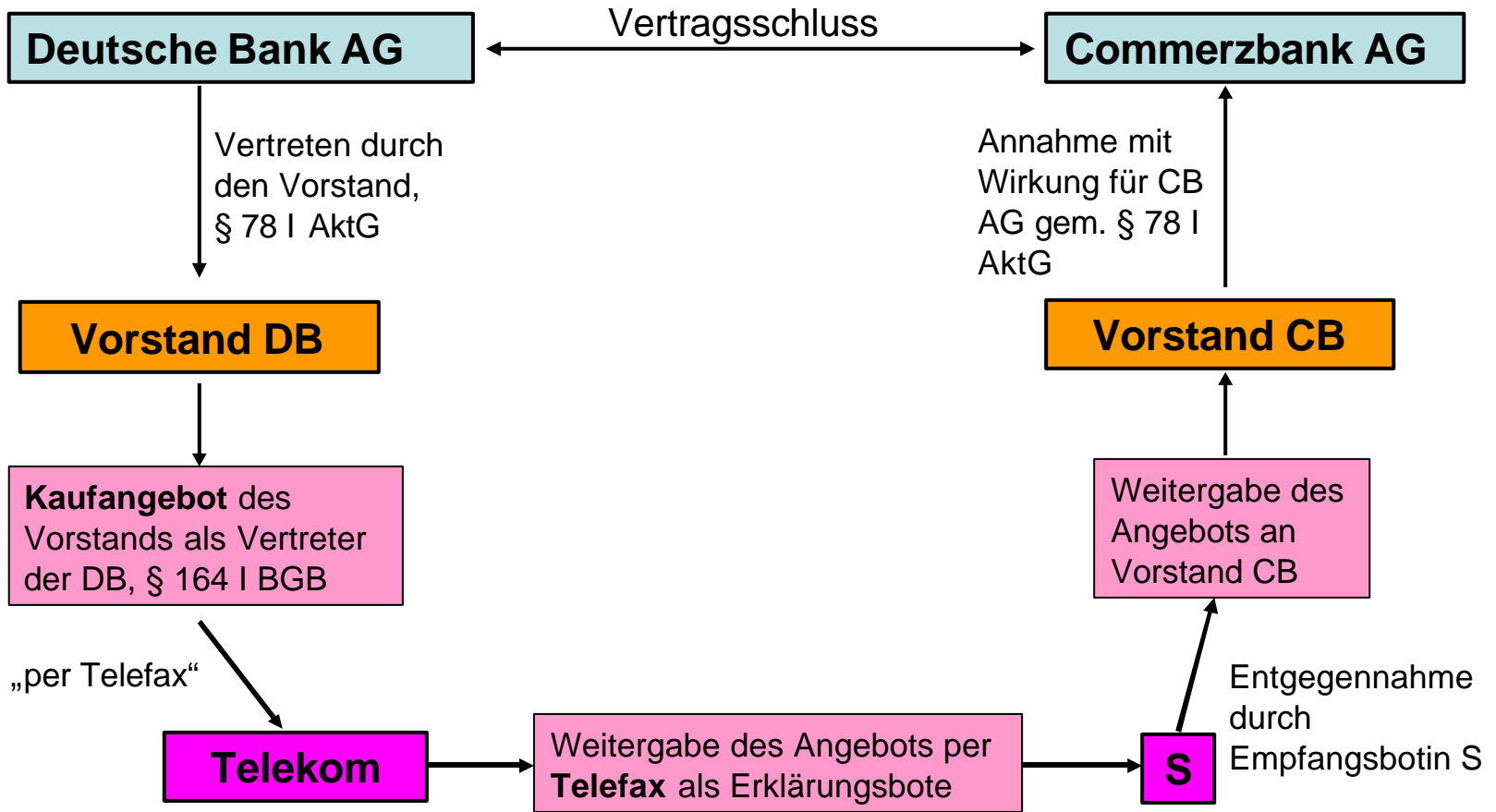
Übersichtsfall zu Stellvertretung und Botenschaft

Der Vorstand der Deutschen Bank AG übermittelt per Telefax ein Verkaufsangebot über Porscheanteile an den Vorstand der Commerzbank AG. Sekretärin S entnimmt das Fax und reicht es an den Vorstand der Commerzbank weiter. Dieser nimmt das Angebot an.

Über welche Stationen ist der Vertrag zustande gekommen?

Die Stellvertretung – Vertiefung

Übersichtsfall zu Stellvertretung und Botenschaft



Die Stellvertretung - Vertiefung

Geht aus den Erklärungen des Vertreters nicht eindeutig hervor, für wen er handelt, so muss dies im Wege der **Auslegung** ermittelt werden.

Hier gilt es, neben den allgemeinen zwei spezielle Auslegungsregeln zu beachten.

→ Gemäß **§ 164 II BGB** handelt der Vertreter für sich selbst, wenn der Wille, im fremden Namen zu handeln nicht eindeutig hervortritt.

→ Bei einem **unternehmensbezogenen Geschäft** handelt der Erklärende im Zweifel für das Unternehmen und nicht für sich selbst.

Der bei dem Bauunternehmen des B Angestellte Prokurist P kauft bei Rohstoffhändler H 10 Säcke Zement. Dieser verlangt vom P Bezahlung, weil er dachte, der P sei Inhaber des Unternehmens. Als P ihn aufklärt, verlangt er von B Bezahlung. Dieser verweigert sie mit dem Hinweis, H habe mit P kontrahieren wollen, nicht mit B.

Die Stellvertretung - Vertiefung

Durchbrechung des Offenkundigkeitsprinzips:

Geschäft für den den es angeht

- ➔ Vertreter handelt für den Geschäftsherrn, ohne die Stellvertretung offen zu legen
- ➔ Handeln in fremdem Namen liegt daher nicht vor

- ➔ Bei „Bargeschäften des täglichen Lebens“ soll dies aber dann unschädlich sein, wenn es dem Vertragspartner gar nicht darauf ankommt, mit wem er kontrahiert
- ➔ Daher wird in diesen Fällen wirksame Stellvertretung bejaht, um den realen Gegebenheiten des Wirtschaftslebens Rechnung zu tragen.

Die Stellvertretung - Vertiefung

Geschäft für den den es angeht

Voraussetzungen:

1. Dem Vertragspartner muss gleichgültig sein, wer sein Vertragspartner wird. Dies ist grundsätzlich bei Bargeschäften des täglichen Lebens zu bejahen.
2. Der Vertreter muss den Willen haben, die Sache für den Vertretenen zu erwerben. Der bloße innere Wille reicht dabei nach h.M. nicht. Vielmehr muss der Fremdwirkungswille nach außen hin dokumentiert werden (z.B. Handeln aufgrund eines Auftrages, Bewirken der Leistung mit Mitteln des Hintermannes...)

Die Haushälterin H des Snobs S kauft für dessen Haushalt bei Ahrens weiße Stoffservietten für 9,99 €. H handelt als Vertreterin des S, weil es dem Inhaber des Kaufhauses nicht darauf ankommt, mit wem er kontrahiert.

Die Stellvertretung - Vertiefung

Durchbrechung des Offenkundigkeitsprinzips:

Handeln unter fremden Namen

- ➔ „Vertreter“ handelt für sich selbst, gibt dabei aber einen falschen Namen an
- ➔ Handeln in fremdem Namen liegt daher nicht vor

➔ Hinsichtlich der Rechtsfolgen ist zu unterscheiden zwischen:

1. bloßer **Namenstäuschung**

und

2. **Identitätstäuschung**

Die Stellvertretung - Vertiefung

Handeln unter fremden Namen

1. Namenstäuschung

→ Der Erklärende gibt lediglich einen falschen Namen an, um über seinen eigenen Namen zu täuschen. Dem Erklärungsempfänger möchte mit dem Erklärenden kontrahieren. Dessen Name ist ihm gleichgültig.

Snob S möchte mit seiner Geliebten G. eine ungestörte Nacht im Hotel des H verbringen. Um dem Geschwätz der „Lakaien“ vorzubeugen gibt er bei der Anmeldung als Name Otto Maier an.

Der Beherbergungsvertrag kommt zwischen S und H zustande. H wollte mit demjenigen kontrahieren, der ihm gegenüber die Erklärung abgegeben hat. Der Name des Gastes spielt für ihn keine Rolle.

→ Das Rechtsgeschäft kommt zwischen den Erklärenden zustande. Die bloße Namenstäuschung hat keine Bedeutung.

Die Stellvertretung - Vertiefung

Handeln unter fremden Namen

2. Identitätstäuschung

→ Der Erklärende gibt den Namen einer anderen Person an, weil er weiß, dass der Erklärungsempfänger gerade mit dieser Person kontrahieren will. Er täuscht also über seine Identität.

Der vermögenslose Bruder des S will sich auch einmal eine vernünftige Garderobe beschaffen. Er stellt sich bei dem Herrenausstatter H als S vor, dessen Name natürlich stadtbekannt ist. Dann kauft er im Wert von 8600 € Bekleidung und ordnet an, die Rechnung an die Adresse des S zu schicken.

Auf die Identitätstäuschung finden die Vorschriften der §§ 164 ff. BGB nach h.M. analoge Anwendung. Da der Erklärungsempfänger gerade mit dem wahren Namensträger kontrahieren wollte, soll dieser auch die Möglichkeit haben, das vollmachtlose Handeln des Vertreters zu genehmigen.

→ Durch die Genehmigung kommt der Vertrag zwischen Erklärungsempfänger und wahren Namensträger analog § 177 I BGB zustande, ohne Genehmigung haftet der Erklärende analog § 179.

Die Stellvertretung - Vertiefung

Keine Durchbrechung des Offenkundigkeitsprinzips:

Handeln für einen noch zu benennenden Dritten

- ➔ Vertreter handelt bei Vertragsschluss für einen noch zu benennenden Dritten
- ➔ Er legt sein Handeln für einen Anderen also offen.
- ➔ Durch die spätere Benennung des Dritten wird der Vertragspartner endgültig festgelegt (es muss geregelt werden, wer den Dritten bestimmen soll).
- ➔ Der Erklärungsempfänger, der sich darauf einlässt, ist nicht schutzbedürftig.
- ➔ Bei Abgabe der Erklärung hat der Vertreter noch keine Vertretungsmacht (der Vertretene ist ja auch noch nicht bekannt)
- ➔ *Nach h.M. ist die Erklärung des „Vertretenen“, in das Geschäft einsteigen zu wollen, keine Genehmigung i.S.d § 177 I BGB. Das Rechtsgeschäft wird nicht rückwirkend, sondern ex nunc wirksam.*

Die Vollmacht

Der gute Glaube an die Vollmacht:

Grundsätzlich hat derjenige, der mit einem vollmachtslosen Vertreter ein Rechtsgeschäft abschließt, keinen Anspruch gegen den Vertretenen. Dies gilt aber dann nicht, wenn der „Vertretene“ zurechenbar den Eindruck einer Bevollmächtigung hervorgerufen hat und der Erklärungsempfänger berechtigterweise auf eine wirksame Bevollmächtigung vertrauen durfte. Der gute Glaube an die Vollmacht kann sich aus zwei Konstellationen ergeben:

- Der Erklärungsempfänger ist gemäß §§ 170 – 173 BGB schutzwürdig

oder

- über die Grundsätze der Duldungs- bzw. Anscheinsvollmacht (str.)

Die Stellvertretung - Vertiefung

Der gute Glaube an die Vollmacht

a) Schutzwürdigkeit nach §§ 170 – 173 BGB

Der Erklärungsempfänger ist schutzwürdig, wenn

- die Vollmacht ihm gegenüber erklärt wurde (Außenvollmacht, § 170 BGB)
- die Bevollmächtigung ihm vorher mitgeteilt wurde oder öffentlich bekannt gemacht wurde (§ 171 I BGB)
- der Vertreter eine Vollmachtsurkunde vorgelegt hat (§ 172 BGB)

und:

→ Der Erklärungsempfänger das Erlöschen der Vollmacht **nicht kannte** oder **nicht kennen musste** (§ 173 BGB).

Die Stellvertretung - Vertiefung

Der gute Glaube an die Vollmacht

b) Duldungs- und Anscheinsvollmacht

Der vollmachtslose Vertreter kann für den Vertretenen wirksame Geschäft abschließen, wenn:

- der Vertretene Kenntnis davon hat, dass der Vertreter als Vollmachtsinhaber auftritt und er dieses Verhalten duldet

→ **Duldungsvollmacht**

oder

- der Vertretene vom Auftreten des vollmachtslosen Vertreters Kenntnis hätte haben können und dies hätte verhindern können

→ **Anscheinsvollmacht (str.)**